



**Marktgemeinde Pleinfeld  
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechts**

---



**Satzung  
zur Regelung von Fragen des  
örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechts**

**Markt**

**PLEINFELD**

Der Markt Pleinfeld erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Marktgemeinderates**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und **20 (zwanzig)** ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8 (acht)** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8 (acht)** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8 (acht)** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend **7 (sieben)** Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## **§ 3 Zuteilung bestimmter Aufgabengebiete**

Der Marktgemeinderat kann bestimmte Aufgabengebiete einzelnen seiner ehrenamtlichen Mitglieder zur Bearbeitung übertragen (Beauftragte). Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

## § 4

### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses. <sup>2</sup>Damit ist der Aufwand für Fahrtkosten und etwaige Auslagen abgegolten.

(3) <sup>1</sup>Marktmeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 EUR je volle Stunde. <sup>4</sup>Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Marktgemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 EUR für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. <sup>5</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Jede Fraktion erhält für die Aufwendungen in der Fraktion und zur Erledigung der Fraktionsarbeit als Entschädigung einen monatlichen Grundbetrag von 30,00 EUR sowie zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag 30,00 EUR je Fraktionsmitglied.

(6) Für die Bearbeitung bestimmter Aufgaben (§ 3) erhalten die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder als Entschädigung einen jährlichen Pauschalbetrag von 340,00 EUR. Dies gilt nicht für die weiteren Bürgermeister

(7) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

## § 5

### Ortssprecher und Ortsbeauftragte

(1) <sup>1</sup>Die nach Art. 60a der Gemeindeordnung gewählten Ortssprecher und die vom Marktgemeinderat bestellten Ortsbeauftragten vertreten die Interessen des Ortsteiles, für den sie gewählt bzw. bestellt sind, gegenüber dem Markt Pleinfeld. <sup>2</sup>Das Weitere wird durch die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Ortssprecher und Ortsbeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit in den von ihnen betreuten Ortsteilen als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in folgender Höhe:

Ortsteile	von ----- bis -----Einwohner		
Buchstabe	Von	Bis	Betrag
a.		100	35,00 EUR
b.	101	200	35,00 EUR
c.	201	300	50,00 EUR
d.	301	400	65,00 EUR
e.	401	500	80,00 EUR
f.	Ab 501		95,00 EUR

<sup>2</sup>Bei Ortsteilen ab 101 Einwohner wird der Grundbetrag um einen Einwohnerfaktor von 0,25 € je Einwohner erhöht. <sup>3</sup>Für die Festlegung der Entschädigung ist die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitze) des jeweiligen Ortsteiles zum 01.01.2026 maßgebend.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erhalten die Ortssprecher und die Ortsbeauftragten für die Teilnahme an Marktgemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen, zu denen sie geladen sind, ein Sitzungsgeld wie die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder (Abs. 2).

## § 6

### Entschädigung und Pauschalen; Zahlungsmodalitäten

(1) Die Entschädigungen für die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder und die Fraktionen werden vierteljährlich ausbezahlt.

(2) Die Entschädigung für die Ortssprecher und Ortsbeauftragten wird monatlich im Nachhinein bezahlt.

(3) Die jährlichen Pauschalbeträge werden jeweils im Oktober des laufenden Jahres ausbezahlt.

## § 7

### Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

(1) Die zweite und dritte Bürgermeisterin bzw. der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

(2) <sup>1</sup>Die weiteren Bürgermeister haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Marktgemeinderat (§ 4) zu gewährende Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als Zweiter und Dritter Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin. <sup>2</sup>Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Marktgemeinderates festgesetzt, der im Einvernehmen mit der Ehrenbeamtin bzw. dem Ehrenbeamten ergehen muss (Art. 53 Kommunal Wahlbeamten-Gesetz (KWBG)).

## § 8

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026, ersatzweise mit Datum der Beschlussfassung des Marktgemeinderates in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 02.06.2020, außer Kraft.

### MARKT PLEINFELD

Pleinfeld, 02.06.2026

Im Original gezeichnet

---

Stefan Frühwald  
Erster Bürgermeister